

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 8. Dezember 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Umtliche Bekanntmachungen.

#### Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

##### § 1

Der Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterfrüchtlinsen ist nur solcher Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit solchen Sämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1916 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die ausschließlich Sämereien verkaufen, die in der eigenen Wirtschaft gezüchtet sind;
2. Behörden, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;
3. Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

##### § 2

Die Vorschriften im § 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 10 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, 674) finden entsprechende Anwendung.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der die Erlaubnis Nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält; die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird.

##### § 3

Der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnis bedürfen auch solche Personen, denen eine Erlaubnis zum Handel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) erteilt worden ist.

##### § 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; er kann Ubergangsvorschriften erlassen.

##### § 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

#### Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle,

anderweite Berechnung der Gerstenfontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend.

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speisewecken 25% der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisefertigstellen verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr  $\frac{1}{2}$  des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenfontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf  $\frac{1}{2}$  derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unterer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenfontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von  $\frac{1}{3}$  des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Ztr. Kartoffeln notwendig sind, um 1 hl Alkohol zu gewinnen.

Für Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln oder Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 hl Alkohol 18 Ztr. Kartoffeln oder 20 Ztr. Zuckerrüben oder 50 Ztr. Futterrüben erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 hl Alkohol 30, 20 oder 16 kg Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90%igen Durchschnittsbrandes maßgebend.

Berlin, den 21. November 1916.

### Reichsfuttermittelstelle.

#### Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe.

Auf Grund des § 17 Absatz 5 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli (R. G. Bl. S. 811) wird bestimmt:

1. Die Nährmittelfabriken erhalten von der Reichsfuttermittelstelle nach § 19 der Haferverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. August (R. G. Bl. S. 968) Mitteilung, welche Hafermenge sie verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

2. Die Reichsfuttermittelstelle stellt in Höhe der den Nährmittelfabriken bewilligten Kontingente Erlaubnis-scheine zur freihändigen Beschaffung von Hafer aus. Nach Bedarf läßt sie diese den Fabriken durch die Hafer-Einkaufs-Gesellschaft auszuhändigen.

3. Auf Grund dieser Erlaubnis-scheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4. Der Ankauf von Hafer darf nur in Kommunalverbänden erfolgen, die einen Überchuß an Hafer über ihren Eigenbedarf haben. Die Nährmittelfabriken oder der von ihnen beauftragte Handel haben sich wegen eines jeden Kaufes vorher mit dem Kommissionär des Kommunalverbandes, in welchem der Hafer angekauft werden soll, in Verbindung zu setzen, damit den Kommunalverbänden die Übersicht über den in ihrem Bezirk befindlichen Hafer gewahrt bleibt.

Bei der Aushändigung der Erlaubnis-scheine werden die Nährmittelfabriken auf genaue Einhaltung dieser Bestimmung ausdrücklich hingewiesen.

5. Der Erlaubnis-schein ist von der Nährmittelfabrik oder dem von ihr mit dem Ankauf beauftragten Handel bei Abschluß des Kaufgeschäftes dem Verkäufer auszuhandigen. Dieser hat das Geschäft binnen 3 Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers des Hafers dem Kommunalverband anzuzeigen und ihm den Erlaubnis-schein einzureichen. Der Kommunalverband hat die Erlaubnis-scheine monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung Berlin W. 9 als Beleg über erfolgte Haferlieferung einzusenden.

6. Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnis-scheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu etwaiger anderweitiger Regelung ein dem gesetzlichen Höchstpreis bis zu M. 40,— für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden, gegenwärtig also bis zu M. 320,— für die Tonne.

Berlin, den 17. November 1916.

### Reichsfuttermittelstelle.

Um die wichtigen Aufgaben der Schweinemast und der Förderung der Milchleistung des Rindviehes einigermaßen in dem unbedingt erforderlichen Umfange durchführen zu können, sind wir gezwungen, die auf Preußen entfallenden Trockenschnitzel künftighin ausschließlich zu diesen Zwecken zu verwenden. Eine Abgabe von Trockenschnitzeln zu anderen Zwecken kann daher künftighin weder an die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen noch an sonstige Abnehmer erfolgen. Wir bitten daher, die zahlreich, teils unserer Geschäftsabteilung, der Landes-Futtermittel-Gesellschaft, teils der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, zurzeit vorliegenden Anträge auf Überweisung von Trockenschnitzeln als erledigt zu betrachten.

Wir weisen noch darauf hin, daß bei der Verteilung des Futters zur Förderung der Milchablieferung (Richtlinien vom 8. November [G.-Nr. 1930] B. II) besonders berücksichtigt werden muß, ob die Wirtschaften Klafschnitzel erhalten oder nicht, damit nunmehr, wo ein direkter Ausgleich der Lieferung von Klafschnitzeln durch Zuweisung von Trockenschnitzeln leider unmöglich wird, eine allzu große Bevorzugung jener Wirtschaften vermieden wird.

Berlin SW. 68, den 23. November 1916.

#### Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel gez. Graf v. Kerssekringl.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August d. Js. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 180 Seite 914 und ff.) geben wir bekannt:

Der Absatz der Gemüsekonserven und Fajbohnen ist auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars verboten. Den Fabriken ist zurzeit der Verkauf frei gegeben. Hierdurch sind die Fabriken in der Lage, noch vor Eintritt des Frostes die Waren an die Orte zu versenden, für die sie bestimmt sind. Der Verkauf an die Abnehmer der Fabrikannten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Ware nicht an die Verbraucher gelangt, solange das Absatzverbot besteht.

Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Verordnung vom 5. August d. Js. wird ausdrücklich hingewiesen.  
Braunschweig, den 8. November 1916.

### **Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.**

gez. Dr. Kanter.

#### **Verordnung**

über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von **Kakao** und **Schokolade** zugunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung sowie auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetz-Sammlg. S. 451) wird bestimmt:

#### **§ 1.**

Wer

1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopfeffeln,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haselkakao, Vananentkakao, Nährkakao aller Art usw.),
8. Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaosabfälle (Kakaogrün und Kakaosäure)

mit Beginn des 5. 12. 16 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Hamburg I, Mönckebergstr. 31 bis zum 11. 12. 16 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 16 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als **zehn Kilogramm** von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt **mehr als 200 Kilogramm** der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach **Gewicht in Kilogramm**, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

#### **§ 2.**

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

#### **§ 3.**

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** Proben gegen Erstattung der Postkosten einzusenden.

#### **§ 4.**

Die **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetz-Bl. S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Überlassung Verpflichtete hat der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

#### **§ 5.**

Die **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** setzt den Übernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest. Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juli 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

#### **§ 6.**

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.  
§ 7.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses Paragraphen auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.  
§ 8.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.  
§ 9.

Breslau, den 4. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Heinemann, Generalleutnant.

### Bekanntmachung.

Das in der Bekanntmachung des Herrn Kommandierenden Generals des VI. Armeekorps vom 31. 7. 14. Ziffer 5a enthaltene Verbot des Verkaufes und des Führens von Waffen und Munition wird aufgehoben.

Die Polizeiverordnungen des Herrn Regierungspräsidenten von Breslau vom 28. 9. 1906 und vom 8. 1. 1908 und des Herrn Regierungspräsidenten von Oppeln vom 1. 2. 1914 erhalten hiermit wieder Geltung.

Breslau, den 17. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) bestimme ich für den Korpsbereich ausschl. der Festungsbereiche Breslau und Glatz:

Am den Sonntagen den 10., 17., 24., und 31. Dezember 1916 dürfen die Läden von 8 bis 9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags geöffnet bleiben; desgleichen am Sonnabend, den 23. Dezember 1916 von 7 bis 9 Uhr abends.

Breslau, den 5. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Heinemann, Generalleutnant.

In Abänderung der am 1. Juni 1916 festgesetzten Preise setzen wir mit Gültigkeit vom 4. Dezember 1916 ab folgende Kälfpreise fest:

bis 100 . . . . .	Pfund Lebendgewicht je 50 kg	Mark 60.—
über 100—150 . . . . .	„ „ je 50 kg	„ 80.—
über 150 . . . . .	„ „ je 50 kg	„ 90.—

Die Festsetzung des Lebendgewichts erfolgt am Standort des Tieres unter Abzug von 2%  
Breslau, den 1. Dezember 1916.

Provinzial-Fleischstelle für Schlessien. (Abtlg. B. Viehhandelsverband)  
gez. F i e b e l, Oberregierungsrat.

### Gedenblatt

für die Angehörigen der im Heeresdienst für das Vaterland gefallenen Personen.

Ich will das nach meiner Ordre vom 27. Januar 1915 für die Angehörigen der im Kampf um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preussischen Heeres bestimmte Gedenblatt auch den Angehörigen solcher nicht zur kämpfenden Truppe gehörenden Kriegsteilnehmer verleihen, die infolge von Kriegsverwundung den Tod erlitten haben oder an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach Friedensschluß gestorben sind.

Zugleich ermächtige Ich das Kriegsministerium, das Gedenblatt überall da, wo empfangsberechtigte Angehörige nicht oder nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, auf Antrag auch einer Erziehungs- oder dergleichen Anstalt oder aber einer dem Verbliebenen nahestehenden Person zuzusprechen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 19. September 1916.

Wilhelm.

Wild v. Hohenborn.

An das Kriegsministerium.

Die Verteilung der Gedenblätter hat nach den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 19. September 1916 (M.W.B. S. 395—397) zu geschehen. Ich erlaube hiernach die bei den Ortspolizeibehörden eingehenden Nachrichten der militärischen Dienststellen hinsichtlich der Aufsichtsführer bei den Armierungsarbeiten und der Armierungsarbeiter, sowie die bei den Zivildienstbehörden hinsichtlich der Feldpolizeibeamten eingehenden bezüglichen Nachrichten mir bis auf weiteres bis zum 10. jeden Monats einzureichen.

Groß Strehlitz, den 6. Dezember 1916.

## Polizeiverordnung,

betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 8. November 1916.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) und des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (Gesetz-Samml. S. 291) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Der § 4 Absatz 1 der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 erhält folgenden Zusatz:

„Die männlichen, arbeitsfähigen Ortsinwohner vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Jahre sind in Städten auf Anordnung des Regierungspräsidenten, in Landgemeinden und Gutsbezirken auf Anordnung des Landrats ebenfalls zur Hilfeleistung verpflichtet.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 8. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, im Umfange des bestehenden Bedürfnisses hiernach das Weitere zu veranlassen und soweit Ortsstatute bestehen, ihre entsprechende Abänderung den beteiligten Verbänden nahe zu legen.

Groß Strehly, den 2. Dezember 1916.

Nach § 7 der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345) ist eine Rolle der im Orte zum Feuerlöschdienst Verpflichteten vom dem Gemeindevorsteher — Magistrat — zu führen und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorausgegangenem öffentlicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf das Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Veranztellung zum Feuerlöschdienst hinzuweisen.

Nach erfolgter Auslegung sind die zum Löschdienst Verpflichteten in Abteilungen einzuteilen, ein Führer und ein Stellvertreter für jede Abteilung zu ernennen und die erforderlichen Bestimmungen über die Verwendung der Abteilungen zu treffen.

Die Ortspolizeibehörden haben nach § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung die ordnungsmäßige Durchführung obiger Maßnahmen, sowie der sonstigen Bestimmungen der Polizeiverordnung zu kontrollieren.

Der Kreisbrandmeister wird sich durch Proben von der Befolgung der Bestimmungen überzeugen.

Groß Strehly, den 4. Dezember 1916.

Ich habe in meinem Amte eine amtliche Sammelstelle für kriegsgeschichtliche Feldbriefe, Feldpostkarten, Tagebücher von Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege eingerichtet. An alle Besitzer solcher Stücke ergeht daher die dringende Bitte nur mir solche zu überweisen, damit sie gegebenen Falles dem stellvertretenden General-Kommando zur entsprechenden Benützung überandt werden können.

Von Briefen und Postkarten kommen nur solche in Frage, die nicht rein persönlichen Inhalts sind. Sofern die Eigentümer nicht geneigt sind, sich der Urchrist zu entäußern genügt es, wenn eine mit Namen, Dienststellung und Truppenteil des Schreibers versehene Abschrift überandt wird.

Sollten die Briefe u. s. w. etwa abfällige Urteile über Vorgesetzte oder Kameraden enthalten, deren Bekanntgabe dem Schreiber oder Empfänger oder beiden nicht erwünscht ist, so würden derartige Stellen von der Abschriftnahme auszuschließen sein.

Groß Strehly, den 27. November 1916.

## Rückgabe von Ölkuchen an Saatablieferer.

Die Rückgabe der Ölkuchen an die Saatablieferer erfolgt, gemäß den Bestimmungen der Futtermittelverordnung. Die Bedingungen, unter denen die Rückgabe der Kuchen erfolgt, sind demnach folgende:

1. Preis. Der Preis, zu dem die Kuchen an den Saatablieferer zurückzuliefern sind, setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Verbrauchergrundpreis, wie er sich aus der Verordnung vom 5. Oktober 1916 ergibt.
  - b) Hierzu tritt die Abgabe von 3% an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.
  - c) Zu dem wie vorstehend berechneten Preise können die Provinzial-Verteilungsstellen gemäß Anweisung der Landes-Zentralbehörde bei der Weiterberechnung 1% hinzuzufügen und die Kommunalverbände wiederum 2% zu dem ihnen von der Provinzial-Verteilungsstelle berechneten Preise.
2. Verwendung.

Die den Saatablieferern zurückgelieferten Kuchen sind ausschließlich zur Verwendung im Betriebe des Saatablieferers bestimmt. Der freihändige Absatz unterliegt den Strafbestimmungen der Futtermittelverordnung worauf ich besonders aufmerksam mache.

Groß Strehly, den 1. Dezember 1916.

Ich mache auf die im Amtsblatt Stüd 48 Seite 569 abgedruckten Bestimmungen über die Verwendung der sogenannten Unferschienen der Deutschen Rohreisen-Gesellschaft „System Dr. Bauer“ bei Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton noch besonders aufmerksam.

Groß Strehly, den 3. Dezember 1916.

Mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 27. September 1915 Stück 39 Seite 316 gehen den Ortsbehörden die hier eingegangenen Anmeldungen zur Landsturmrolle 1899 zu.

Mit Schluß des Jahres 1916 treten alle im Jahre 1899 geborenen Mannschaften in das landsturmpflichtige Alter. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die im Jahre 1899 geborenen Mannschaften aufzufordern, sich alsbald zur Landsturmrolle zu melden. Am Orte nicht geborene Mannschaften haben ihren Geburtsort vorzulegen. Alsbald ist die Landsturmrolle auf dem neu vorgeschriebenen Formular dreifach anzufertigen und zweifach bis zum 10. Januar 1917 einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten. Hierbei bemerke ich, daß die Aufnahme der Mannschaften in die Landsturmliste alphabetisch zu erfolgen hat.

Hinter jedem Namen bleibt eine Rubrik (Linie) frei.

Nur die Mannschaften die sich melden sind aufzunehmen. Die Aufnahme von Mannschaften aufgrund der Geburtsliste hat zu unterbleiben. Für zuziehende Mannschaften ist alsbald ein Nachtrag einzusenden, ebenso ist jeder Abgang unter Angabe, wohin verzogen, sofort hierher zu melden.

Das beim Gemeinde- bezw. Gutsvorstande verbleibende 3. Exemplar der Landsturmliste ist durch Eintragung des Zu- und Abganges auf dem laufenden zu erhalten.

Die neu vorgeschriebenen Formulare sind in der Hübner'schen Druckerei zu haben. Landsturmlisten die nicht vorchriftsmäßig angefertigt sind, werden zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Groß Strehlig, den 28. November 1916.

In der Anordnung über den Verkehr mit Speisefett — Butter — Kreisblatt Stück 48 Seite 457 — Nr. 11 muß es heißen:

11. an Aufkäufer Kaufmann Thomas Dziendzielski in Radlub

die Butterzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Radlub, Bortisch, Grodisko, Kroschnitz, Dschiel nicht Dschowa.

Groß Strehlig, den 6. Dezember 1916.

Auf Grund eines Schreibens der Provinzialfleischstelle in Breslau mache ich bekannt, daß das Recht zur Bewilligung von Fleischzusatzkarten für Kranke innerhalb des Kreises Groß Strehlig nur der Provinzialfleischstelle in Breslau zusteht.

Anträge auf Bewilligung von Fleischzusatzkarten sind durch mich an die Provinzialfleischstelle zu richten.

Groß Strehlig, den 6. Dezember 1916.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß die Remontehengste im Königl. Landgestüt zu Cojel von jetzt ab bis zum Beginn der Deckperiode 1917 bäuerliche Stuten unentgeltlich decken.

Groß Strehlig, den 7. Dezember 1916.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß beurlaubte Mannschaften, die Lebensmittel in Belgien angekauft und nach der Heimat mitgenommen hatten, auf der Fahrt durch Deutschland angehalten und daß die von ihnen mitgeführten Vorräte beschlagnahmt wurden. Ich mache deshalb, den Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises bekannt, daß nach Mitteilung des Generalgouvernements in Belgien den aus seinem Bereiche beurlaubten Mannschaften die Mitnahme von Lebensmitteln bis zu 5 kg aus Belgien nach Deutschland gestattet ist.

Groß Strehlig, den 4. Dezember 1916.

Die Herren Staatsbeamten des Kreises ersuche ich, die Heiratsurkunden über die im II. Halbjahr 1916 stattgefundenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Portugal und Italien) bis spätestens den 20. d. Mts. in doppelter Ausfertigung einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß Strehlig, den 2. Dezember 1916.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Peter Dudel in Dleschla zum Schöffen-Stellvertreter dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 5. Dezember 1916.

Der königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

### Betrifft Einsendung der Saatkarten.

Mit Bezug auf die Kreisblattverfügung — Sonderbeilage zu Stück 33 vom 18. 8. 16 Seite 10 § 5 Abs. 2 — werden die landwirtschaftlichen Unternehmer sowie die auf Grund einer Genehmigung zum Saatguthandel zugelassenen Personen an die Einsendung der in der Zeit vom 15. 8. bis 15. 11. 16 ausgestellten Saatkarten erinnert.

Diese Saatkarten sind, mit einer Bescheinigung des Käufers über den Empfang des Saatgutes — bis zum 20. d. Mts. bestimmt an den Kreisauschuß, soweit dies noch nicht geschehen, zurückzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

**Bekanntmachung**  
betreffend die Einrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.  
Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichstempelgesetz in der Fassung des Gesetzes über

einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Kreise Groß Strehlitz aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 bei der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die 1 pro Tausend des Umsatzes betragende Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung bei der hiesigen Kreiscommunalkasse einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Es empfiehlt sich jedoch zur Vermeidung von Erinnerungen, daß Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter Mark 3000 zurückbleibt, eine die Nichterreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle sowie bei den Ortsbehörden kostenlos entnommen werden.

**Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.**

Die Ortsbehörden des Kreises mit Ausnahme der Magistrate Groß Strehlitz und Ujest haben vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Vordrucke zur Erstattung der Anmeldung des Warenumsatzes werden den Ortsbehörden in einigen Tagen zwecks Zustellung derselben an die Steuerpflichtigen zugehen.

Groß Strehlitz, den 7. Dezember 1916.

Der Kreisauschuß.

## Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß Strehlitz aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten vormittags von 10—12 Uhr im Geschäftszimmer zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnaufteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab im Amtskolal des Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Groß Strehlitz, den 1. Dezember 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. von Alten.

Den Gemeinde- und Ortsvorständen, welche mit der Einreichung einer Nachweisung über die Wertberechnung der Altenteile z. sowie einer Nachweisung der Kapitalberechnung der Ansprüche aus Lebensversicherungen noch im Rückstande sind, bringe ich meine Kreisblatt-Verfügung vom 17. Oktober cr. — Stück 43; Seite 401/3 — in Erinnerung und sehe der Einreichung der betreffenden Nachweisungen nunmehr binnen 1 Woche bestimmt entgegen.

Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1916. Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. v. Alten.

### Weitere Weihnachtspenden für die Truppen im Felde gingen ein:

Geld: Gräfin Strachwitz Schimischow 50 Mark, Frau Bürde Scharnofin 10 Mark, Med.-Rat Thienel 20 Mk., Rechn.-Rat Frömter 10 Mark, Frau von Nother Keltich 30 Mark, Frau Brätkwa Niewie 10 Mark, Frau Gorzel Niewie 10 Mark, Frau Krappa Niewie 10 Mark, Frl. Kinder Niewie 5 Mark, Frau Boß 3 Mark, Frau Dunczet 5 Mark, Frau Koniegrz 10 Mark, Frau Wolff 10 Mark, Frau Niedinger 20 Mark, Fr. Böhm Zawadzki 50 Mark, Frau Spanjer 30 Mark, Frau Hering Boffawsta 15 Mark, Frau Bebliek Gogolin 5 Mark, Pfarrer Karlofch Kluschan 10 Mark, Frau Bottel Gr. Bluschnitz 10 Mark, Pfarrer Hefzig 20 Mark, Frau Pichazel Laßist 8 Mark, Frau Heilig Wyszota 3 Mark, Frau Neugebauer Stubendorf 5 Mark, Pfarrer Conrad Rosmierz 10 Mark, Frau Sabarzh 10 Mark, Frau Alwine Schreiber 30 Mark, Frau Gräfin Bojadowsky-Wehner 100 Mark, Geh. Rat von Alten 50 Mark, Jutta von Alten 10 Mark, Frau Gottwald Zawadzki 25 Mark, Gesammelt bei Mitgliedern des Vaterl. Frauenvereins Zawadzki 35 Mark, Frau Meerbach 10 Mark, Gemeinde Gr. Stanisch 20 Mark, Pfarrer Gaiba Gr. Stanisch 50 Mark, Frau Tiz Warmuntowig 30 Mark, Frau Glogaja Himmelweis 10 Mark, Schule Al. Stanisch 15 Mark 85 Pfg., Fleischermeister Hoffmann 100 Mark, Akt.-Gef. Schimischow 30 Mark, Frau Görlich 4 Mark, Frau Seibert 10 Mark, Frau Raumann 10 Mark, Graf Haugwitz Krappitz 50 Mark, Frau Mabelung Saktau 50 Mark, Frau Hellmund Colonnowska 10 Mark, Rechn.-Rat Fleischer 30 Mark, Frau Gugg 10 Mark, Kaufmann Wachsner 25 Mark, Kaufmann Apt 10 Mark, Pfarrer Woksa Stubendorf 10 Mark, Frau Beitzer Gogolin 5 Mark, Schule Stubendorf 16 Mark, Frau Steiner Scheditz 20 Mark, Schüler der 1. Kl. der Schule Wischnitz 9 Mark 50 Pfg., Frl. Bulla 4 Mark, Frau Klein 10 Mark, Frau Babioch 10 Mark, Frau Schwitalka 3 Mark, Schule Berowian 10 Mark 60 Pfg., Expediteur Wittwer 10 Mark, Gesammelt von Fr. Prantel 40 Mark, Gemeinde Gogolin 100 Mark.

Weihnachtspakete von: Frau Greshit Gr. Stein, Frau Hansf, Frau Bodhnyel, Frau Klafcha, Frau Hartmann, Frau Gliedsmann, Frau Jacobsohn, Frau Berg, Frau Reichenbach, Frau Goldstein, Frau Schöngut, Frl. Unger, Frau Wuytmann, Professor Andres, Frau Glos, Frau Habel Stubendorf, Frau Hausdorf Gogolin, Frau Zim. Prantel, 89 aus der Töchterchule, 30 aus dem Gymnasium, Frau Brister Gogolin, Frau Mlis Gogolin, Frau Michalska Gogolin, Frau Sobiren Gogolin, Frau Besz, Frau Anna Edlinger, Gräfin Strachwitz Groß Stein, Gräfin Brühl-Nenard, Frau Schlemm, Frau von Nother Keltich, Frau Kluge Ottmuth, Frl. Elfriede Edlinger, Frau Richter, Frau Vorlühst Stubendorf, Frau Müller, Frau Roszyt Znowa, Gräfin Rede-Volmerstein Oberwitz, Frau Pastor Müller, Frl. Müller, Frau Brüdner, Frau Karlitzel aus Petersgrätz, Frau Hampel Gogolin, Frau Rottler Gogolin, Frau Machnig, Frau Perl, Frau S. Rothmann, Bemo Rothmann, Frau Willy Rothmann, Frau Kuhner Metrolohna, Frau Gundrum, Frau Dheifung, Frau Klos, Frau Wils, Frl. Swien, Frau Czerwonky, Frau Hübner, Frau Schneider, Frau Kranz, Frau Sackier, Frau Awaszyn, Frau Golly, Frau Wilpelt, Frau Fröhner, Frau Prantel, Frau Jaerich, Frau Kahner, Pfarrer Rache Schimischow, Frau Ulrich, Frau Scheer, Frau Heuer Schimischow, Frau Oberlehrer Ulrich, Frau Dietrich, Frau Drefler, Frau Hein, Frau Gadel, Frau Hoffmann, Kaufmann Kreuzmann, Frau Wittner, Frau Fuhrmann, Frau Hadra, Frau Wüde Znowa, Frau Taischa, Frau Rendant Beck, Frau Schreiber, Frau Gabor, Frau Perl, Frau Nawrath Sucholohna, Frau Klauia, Frau Galle, Frau Fester, Pfarrer Lange Gogolin, Frau Frenshöfer, Frau Duzel, Frl. Grabaz, Schulkasse von Frl. Grabaz. Aus Zawadzki: Frau Maewiel, Frau Weimann, Frau Spilut, Frau Fabionel, Frau Tritto, Frau Reantwald, Frau Rob, Frau Breilich, Unbekannt, Unbekannt, Gertrud Mohr, Frau Polednia, Frau Wuthmann.

Dank der Opferwilligkeit der gütigen Geber konnten für 1400 Soldaten Pakete abgeschickt werden. Es dankt der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins Bianca von Alten.



Oferiere die berühmten Original-Seidel & Naumann

Nähmaschinen welche stets bei mir auf Lager sind.

Alleinverkauf für Gr. Strehlitz und Umgebung seit einem

Jahre bei

J. Kucharczyk, Gartenstr. 5.

Erdrüben, Wuckden, Mohrrüben

Futter- und Zuckerrüben

sucht zu kaufen

Zementfabrik Giesel, Oppeln.

## Bekanntmachung

der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Gr. Strehlitz.

Zu der auf Sonntag, den 17. Dezember cr. Nachmittags 3½ Uhr im Hotel Deutsches Haus hierseits anberaumten

### Vorstands- und Ausschuss-Sitzung

werden die Mitglieder hiermit eingeladen und ersucht an derselben bestimmt teilzunehmen. Ein Ausbleiben ohne genügenden Grund wird nach § 64 des Statuts bestraft.

#### Tagesordnung:

1. Festsetzung des Voranschlags pro 1917.
2. Abänderung des § 16 der Dienstordnung für den Geschäftsführer.
3. Sonstige Angelegenheiten.

Der Vorstand.